

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern

Per E-Mail an:
Secretariat.iv@bsv.admin.ch

Liestal, 23. März 2021

Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen Stellung zu nehmen.

Unsere Anliegen haben wir wie gewünscht in angefügtem Antwortformular erfasst. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Antwortformular BL

Antwortformular zu den Themenblöcken 1 – 10

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation : BL

Adresse : Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kontaktperson : Florian Aeschlimann

Telefon : 061 552 61 25

E-Mail : florian.aeschlimann@bl.ch

Datum : 23.03.2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **19. März 2021** an folgende E-Mail Adresse: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)

Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten, Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen, Personalverleih, Taggelder IV, Unfallschutz

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Zielgruppe 1 Kinder	<p>Anpassung Liste Geburtsgebrechen → zielführend</p> <ul style="list-style-type: none"> – Liste der Geburtsgebrechen ist mit dem Frühkindlichen Autismus ergänzt – Streichung Diagnosestellung Altersgrenze 5 Jahre – Frühkindlicher Autismus als schwerste ASS-Form als Mehrfachbehinderung mit stark verzögerter Intelligenz- und Sprachentwicklung oder geistiger Behinderung, gestörter sozialer Interaktion, beeinträchtigter Kommunikation, stereotyper Verhaltensweisen oder ADHS <p>Verstärkung Steuerung und Fallführung → zielführend</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermeiden von Doppelspurigkeit – Koordinierte und gezielte Interventionen – Stärken- und Ressourcenorientierung entlang der «Lebenslinie»
Zielgruppe 2 Jugendliche	<p>Frühintervention → zielführend</p> <ul style="list-style-type: none"> – Frühintervention ab 13. Jahre während der obligatorischen Schulzeit in Kooperation von Schulbehörden und IV – Strukturierter Übergang für EbA oder Arbeitsmarkt sicherstellen – Ausbau der Instrumente für Jugendliche mit psychischen oder anderen Beeinträchtigungen im Übergang von der Volksschule zur ersten beruflichen Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"> – Beratung und Begleitung von Jugendlichen sowie von Fachpersonen aus Schule und Ausbildung ausbauen und verstärken – Sozialberufliche Integrationsmassnahmen auch für Jugendliche <p>IV-Mitfinanzierung kantonaler Angeboten → zielführend</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorgelagerte kantonale Angebote zur Vorbereitung auf die erste Berufsausbildung und das kantonale Case Management Berufsbildung – Zusätzliche Berufsberatung und vorbereitende Massnahme (Berufspraktika) zum Eintritt in die Ausbildung <p>Möglich werden unter anderem IV-Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten oder weiteren vorgelagerten kantonalen Angeboten</p> <p>Verstärkung Steuerung und Fallführung → zielführend</p> <p>Mit den geplanten zusätzlichen IV-Stellenprozenten sollen Fallführung, Früherfassung und Zusammenarbeit mit kantonalen Stelle intensiviert werden. Diesbezügliche Ausgestaltung auf Weisungsstufe muss auf eine möglichst einheitliche Umsetzung WEIV fokussieren</p>

Mitfinanzierung kantonalen Brückenangebote	Ziel des neuen Artikels 68bis Absatz 1ter IVG ist ein besserer Zugang für Jugendliche mit Beeinträchtigungen zu den kantonalen Brückenangeboten der Regelstrukturen: Wenn die Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und der Trägerschaft der kantonalen Angebote in einer Vereinbarung formalisiert ist, kann die IV die kantonalen Angebote mitfinanzieren, um diese je nach Situation und Bedarf der versicherten Person niederschwelliger auszugestalten. Die Anpassungen ermöglichen der IV spezifische, kantonale Brückenangebote mitzufinanzieren. Dies ist wünschenswert und ganz in unserem Sinne.
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)

Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten, Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen, Personalverleih, Taggelder IV, Unfallschutz

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Früherfassung und Frühintervention: Art. 1^{ter} Abs. 1, 1^{quinquies}, 1^{sexies} Abs. 2 E-IVV

Integrationsmassnahmen: Art. 4^{quater} Abs. 1, 4^{quinquies}, 4^{sexies} Abs. 1, 3 Bst. a, 4-6, 4^{septies} E-IVV

Berufsberatung: Art. 4a E-IVV

Erstmalige berufliche Ausbildung: Art. 5, 5^{bis}, 5^{ter}, 6 Abs. 2 E-IVV

Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten: Art. 96^{bis}, 96^{quater} E-IVV

Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen: Art. 96^{bis}, 96^{ter} E-IVV

Personalverleih: Art. 6^{quinquies} E-IVV

Taggelder IV: Art. 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2, 19, 20^{ter}, 20^{quater} Abs. 1 und 6, 20^{sexies} Abs. 1 Bst. a, 21^{septies} Abs. 4, 21^{septies} Abs. 4 und 5, 21^{octies} Abs. 3, 22, 91 Abs. 1, Übergangsbestimmung Bst. a E-IVV

Unfallschutz: Art. 20^{quater} Abs. 1 und 6, 88^{sexies}, 88^{septies}, 88^{octies}, E-IVV; Art. 53 Abs. 1, 3, 4, 56, 72, 132, 132a, 132b, 132c, 132d E-UVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 2: Medizinische Massnahmen (Erl. Bericht Kap. 2.2)

Medizinische Eingliederungsmassnahmen, Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste, Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen

Allgemeine Bemerkungen

Wenn Sie sich zu einzelnen Ziffern aus dem Anhang der GgV-EDI äussern möchten, sind Sie gebeten, bei «Thema» die entsprechende Ziffer aufzulisten und bei «Bemerkung/Anregung» Ihren Kommentar zu ergänzen.

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 2: Medizinische Massnahmen (Erl. Bericht Kap. 2.2)

Medizinische Eingliederungsmassnahmen, Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste, Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Medizinische Eingliederungsmassnahmen: Art. 2, 2^{bis}, 2^{ter} E-IVV

Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste: Art. 3, 3^{bis}, 3^{ter} E-IVV; Art. 35 E-KVV; Aufhebung der GgV; GgV-EDI

Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen: Art. 3^{quinqües}, 39e Abs. 5 E-IVV

Übrige Artikel: Art. 3^{novies}, 4^{bis} E-IVV

Wenn Sie sich zu einzelnen Ziffern aus dem Anhang der GgV-EDI äussern möchten, sind Sie gebeten, bei «Thema» die entsprechende Ziffer aufzulisten und bei «Bemerkung/Anregung» Ihren Kommentar zu ergänzen.

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 3: Kompetenzzentrum Arzneimittel (Erl. Bericht Kap. 2.3)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 4: Tarifierung und Rechnungskontrolle (Erl. Bericht Kap. 2.4)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Tarife der Kinderspitex	Da der Kanton auf Grund nicht kostendeckender Tarife der IV (Geburtsgebrechen Kinder) subsidiär die Kinderspitex finanziert, wird insbesondere in Bezug Art. 24bis Abs. 2 E-IVV die Stellungnahme der GDK unterstützt: «Langjährige Erfahrungen zeigen, dass die von der IV vergüteten gesamtschweizerisch geltenden Tarife (vor allem bei Kindern aufgrund kinderspezifisch höherer Behandlungskosten) oftmals nicht kostendeckend sind. Dies ist eine höchst unbefriedigende Situation. Die GDK fordert, dass das BSV im IV-Bereich kostendeckende Tarife verhandelt. Dazu ist bei den Tarifverhandlungen auf die ausgewiesenen Kosten im Bereich der IV und nicht sämtlicher Sozialversicherungen abzustellen. Darüber hinaus geht es nicht an, allfällig mögliche Subventionen bei den Tarifverhandlungen einzurechnen und so von Beginn weg eine Querfinanzierung notwendig zu machen».
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 5: Rentensystem (Erl. Bericht Kap. 2.5)

Stufenloses Rentensystem, Bemessung Invaliditätsgrad

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 6: Fallführung (Erl. Bericht Kap. 2.6)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Allgemeine Bemerkung	<p>Wir stellen fest, dass die neuen Bestimmungen dem Geist der 5. IV-Revision «Gespräch vor Akten» nicht mehr gerecht werden und in die entgegengesetzte Richtung laufen. Anstatt die Minimierung der Regelungen weiter anzustreben, folgt mit der neuen Verordnung eine Regelungsflut, welche insbesondere für die versicherten Personen nicht mehr verständlich ist. Zu der überregulierten Verordnung, werden weitere Kreisschreiben und Weisungen zu einer weiteren Regelungsichte führen. Mit Nachdruck machen wir darauf aufmerksam, dass bei den entsprechenden Kreisschreiben und Weisungen hinsichtlich der Regelungsichte mehr Zurückhaltung ausgeübt werden sollte.</p> <p>Die neuen Aufgaben müssen kompetent und professionell umgesetzt werden. Dazu bedarf es der entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen.</p> <p>Die Vorlage kann mit der ursprünglichen Botschaft nicht mehr gleichgesetzt werden, da der Gesetzgeber einige zusätzliche Neuerungen mit grösseren Auswirkungen auf die Durchführung beschlossen hat. Solche Änderungen sind in die Ressourcenberechnungen, wie sie in der Botschaft enthalten sind, nicht eingeflossen. (Beispielsweise wurde die Thematik der Tonaufnahmen bei medizinischen Gutachten bei der Berechnung des benötigten Personals nicht berücksichtigt).</p>
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 7: Verfahren und Begutachtung (Erl. Bericht Kap. 2.7)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Tonaufnahmen	Wir schlagen vor, Tonaufnahmen sinngemäss wie Observationsmaterial behandeln. ATSG und ATSV regeln diesbezüglich, dass Observationsmaterial als Beweismittel im Dossier verbleibt, sofern es verwertet wird. Andernfalls muss es vernichtet werden. Im Unterschied zu den Observationen sind Tonaufnahmen jedoch «nur» ein Qualitätselement zur Beurteilung der Verwertbarkeit des eigentlichen «Beweismittels» Gutachten. Daher sollen Tonaufnahmen für das laufende Verfahren zu den Akten genommen werden (gemäss Art. 44 Abs. 6 ATSG). Mit rechtskräftigem Abschluss des Leistungsbegehrens sollen sie jedoch vernichtet werden (analog Art. 43a Abs. 8 ATSG), weil sie nicht mehr benötigt werden. Die Formulierung von Art. 44 Abs. 6 ATSG lässt diese Möglichkeit zu.
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

**Themenblock 8: Prioritätenordnung zu Artikel 74 IVG /
Prioritätenordnung zu Artikel 101^{bis} AHVG (Erl. Bericht Kap. 2.8)**

***Prioritätenordnung Artikel 74 IVG, Prioritätenordnung Artikel
101^{bis} AHVG***

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

**Themenblock 8: Prioritätenordnung zu Artikel 74 IVG /
Prioritätenordnung zu Artikel 101^{bis} AHVG (Erl. Bericht Kap. 2.8)**

***Prioritätenordnung Artikel 74 IVG, Prioritätenordnung Artikel
101^{bis} AHVG***

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren
Erläuterungen**

Betroffene Artikel:

Prioritätenordnung Art. 74 IVG: Art. 108 Abs. 1, 1^{ter} und 2, 108^{bis} Abs. 1 und 1^{bis}, 108^{ter}, 108^{quater},
108^{quinquies}, 108^{sexies}, 108^{septies}, 110, Übergangsbestimmung Bst. f E-IVV

Prioritätenordnung Art. 101^{bis} AHVG: Art. 222 Abs. 1 und 3, 223, 224, 224^{bis}, 224^{ter}, 225 E-AHV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
E-IVV	108 ter			Das Grundproblem der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Bund in Bezug auf das IVG und die kantonale Behindertenhilfe wurde mit der NFA nicht gelöst. Die Kantone gestalten im Rahmen des Bundesauftrages IFEG das System Behindertenhilfe zunehmend ganzheitlich, beispielsweise durch den Einbezug von ambulanter Wohnbegleitung für Personen mit Behinderung. Entsprechend muss in Artikel 74 IVG ein Mindeststandard an Koordination der beiden Staatsebenen verankert werden.	Einfügen eines zusätzlichen Absatzes: Absatz 2 (neu): «Das BSV legt die Planungsgrundsätze in qualitativer und strategischer Hinsicht periodisch unter Einbezug der Kantone und der Dachorganisationen für Personen mit Behinderung fest.»
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
--	--	--	--	--	--

Themenblock 9: Weitere Massnahmen der Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.9)

Zusammenarbeitsvereinbarung, Taggelder ALV, Betriebsräume

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 10: Massnahmen ohne Bezug zur Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.10) inkl. Anpassungen aus formellen Gründen oder infolge von Urteilen des Bundesgerichts

Verwaltungskosten, Assistenzbeitrag, Reisekosten, Bemessung Hilflosigkeit

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 10: Massnahmen ohne Bezug zur Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.10) inkl. Anpassungen aus formellen Gründen oder infolge von Urteilen des Bundesgerichts

Verwaltungskosten, Assistenzbeitrag, Reisekosten, Bemessung Hilflosigkeit

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Verwaltungskosten: Art. 53 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 1 E-IVV

Assistenzbeitrag: Art. 39f Abs. 1-3, 39i Abs. 2-2^{ter}, 39j Abs. 2 und 3, Übergangsbestimmung Bst. d E-IVV

Reisekosten: Art. 90 Abs. 2 und 2^{bis} E-IVV

Bemessung Hilflosigkeit: Art. 38 Abs. 2 E-IVV

Übrige Artikel: Art. 69 Abs. 2 (frz. Fassung), 73^{bis} Abs. 2 Bst. e, g und h, 74^{ter} (frz. Fassung), 76 Abs. 1 Bst. f, 78 Abs. 3, 88^{ter} und 88^{quater} E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben